

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

04. September 2013

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013	140
7. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Ziegeleiweg“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 (2) BauGB	141

2. Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg	142
---	-----

3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Wahlbekanntmachung	142
--------------------------------------	-----

4. Verbandsgemeinde Seehausen(Altmark)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische für das Haushaltsjahr 2013	143
--	-----

5. Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borstel	143
--	-----

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Wahlbekanntmachung

1. Am 22.09.2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. (Anschriften der Wahlräume sind in der Anlage aufgelistet) In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

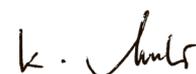
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Stendal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 28.08.2013


Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



Anlage:
Anschriften der einzelnen Wahlräume für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a

Katharinenkirche WB 2
Schadewachten 48

Katharinenkirche WB 3
Schadewachten 48

Bauamt
Moltkestraße 34/36

Kita Mischka
Osterburger Straße 42

JFZ „Mitte“
Altes Dorf 22

Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137

Grundschule Nord
Bergstraße 22b

OT Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2

Kita Regenbogenland Röxe/Süd
Rostocker Straße 4

OT Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1

Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11

Berufsbildungswerk
Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4

Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97

Grundschule Juri Gagarin WB 15
Stadtseeallee 97

Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36

Feuerwache
Von-Schill-Straße 3

OT Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10

OT Bindfelde
Ortschaftszentrum, Bindfelder Dorfstraße 7

OT Jarchau
Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4

OT Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1

OT Börgitz
Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14

OT Staats
Gemeindebüro, Neubau 7

OT Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Vinzelberger Straße 2

OT Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5

OT Nahrstedt
Dorfgemeinschaftshaus, Nahrstedter Dorfstraße 17

OT Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Möringer Dorfstraße 35 a

OT Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Klein-Möringer Dorfstraße 2 a

OT Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13

OT Döbbelin
Feuerwehrhaus, Döbbeliner Dorfstraße 31

OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Tornauer Dorfstraße 12

OT Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel

OT Heeren
Alte Schule, Sälinger Straße 24

OT Dahlen
Feuerwehrraum, Dahleiner Hauptstraße 21

OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5

OT Uenglingen
Feuerwehrraum, Unter den Linden 5

OT Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4

OT Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

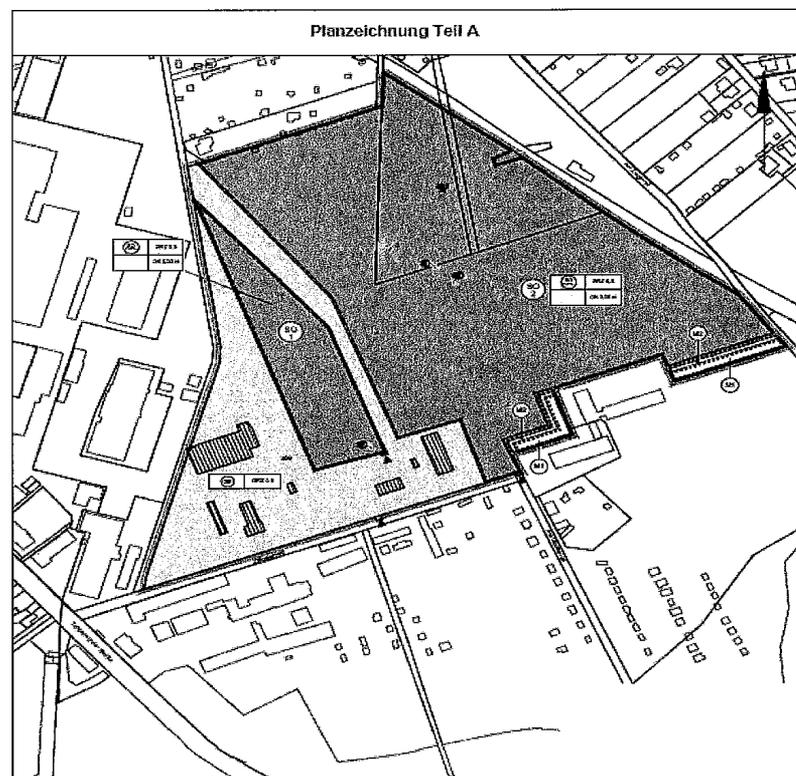
der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

„Stadt Stendal“-Ziegeleiweg

Mit Bescheid vom 21.08.2013 hat der Landkreis Stendal die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der „Stadt Stendal“-Ziegeleiweg ohne Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen

und bei der Stadtverwaltung Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal, zu den üblich Dienstzeiten in den Diensträumen des Planungsamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Kartengrundlage: ALK; DTK 10 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011 / A18-T32.179 10

Hingewiesen wird:

auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und des Entwurfes nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Entwurf unvollständig ist, abweichend vom Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“-Ziegeleiweg schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stendal, den 27.08.2013

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg

1. Am Sonntag, dem 22.09.2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22.09.2013, um 16:00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 04.09.2013



Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 22.09.2013 findet die Wahl zum

18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in folgende **22 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr. **Abgrenzung der Wahlbezirke** **Ortsangabe**

1	Tangerhütte	Grundschule am Tanger, Bismarckstr. 71
2	Tangerhütte	Rathaus, Bismarckstr. 5
3	Tangerhütte	Klub der Volkssolidarität, R.-Luxemburg-Str. 9
4	Tangerhütte	Kulturhaus, Gaststätte, Str. der Jugend 41
5	Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 53
6	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 1
7	Bittkau	Dorfgemeinschaftshaus, Poststr. 4
8	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstr. 15
9	Demker	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 43
10	Grieben	Dorfgemeinschaftshaus, Versammlungsraum 1, Breite Str. 34
11	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus, Klein- Schwarzlosen, Dorfstr. 10
12	Jerchel	Jercheler Gutshaus, Horststr. 11
13	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus, A.-Bebel-Str. 43
14	Lüderitz	Turnhalle, Mehrzweckraum, Tangermünder Str. 43
15	Ringfurth	Landgasthof zur Tenne, Bittkauer Weg 18
16	Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 6 a
17	Schernebeck	Gemeindehaus, Budenstr. 10
18	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 11
19	Uchtdorf	Gemeindebüro, Schulstr. 10 a
20	Uetz	Gemeindehaus, Sonnemannstr. 42 a
21	Weißewarte	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 22
22	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofsweg 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erst- und Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, außer dem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

-dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

-dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes erfolgt.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises Stendal oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 oder 8 einen amtlichen Stimmzettel und amtliche Stimmzettelumschläge sowie den Wahlschein beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel sowie den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 zuleiten, dass er dort spätestens zum Wahltag bis 18 Uhr beim Landkreis Stendal, Kreiswahlbüro eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs 1 und 3 StGB)

Tangerhütte, 28. August 2013



Schäfer
Bürgermeisterin
der Einheitsgemeinde



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

II Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Altmärkische Wische in der Sitzung am 17.06.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 751.100 Euro
die Ausgaben auf 925.700 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 348.100 Euro
die Ausgaben auf 348.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 225 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Altmärkische Wische, den 17.06.2013

Reinhardt
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal über die Anzeige der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Altmärkische Wische erfolgte mit Schreiben vom 14.08.2013 unter dem Aktenzeichen 30.01.00-2.1/2.1.1-008-HH2013.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i. V. m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 10.09.2013 bis 26.09.2013

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Altmärkische Wische, den 19.08.2013

Reinhardt
Bürgermeister

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.11.2003 für den Friedhof Borstel

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 24.10.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 05.11.2003.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

5. entfällt.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Stadtgemeinde Stendal.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzel abkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 15. AUG. 2013

.....



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31